

Markt Buchenberg Einbeziehungssatzung 'Im Kreuzbachthal'

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 09.11.2023

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Der Markt Buchenberg plant die Errichtung von bis zu drei Wohngebäuden am nordöstlichen Ortsausgang von Kreuzthal, einem Gemeindeteil des Marktes Buchenberg. Ein bereits bestehendes Gebäude soll entweder erhalten und saniert oder abgerissen werden.
- 1.2 Um artenschutzrechtliche Konflikte, die sich durch das Vorhaben ergeben könnten, frühzeitig zu bewerten, wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau°(B) mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung beauftragt.
- 1.3 Da anhand der Ergebnisse dieser Relevanzbegehung eine Nutzung des Gebäudes als Fledermausquartier nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde entschieden, ergänzend zwei Ausflugskontrollen im Frühjahr/Sommer 2023 durchzuführen.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 0,47 ha umfasst Teile des Flurstücks Nr.°12 in Kreuzthal. Das Plangebiet umfasst sowohl ein altes Hofgebäude mit einem nördlich angrenzenden kleinen Schuppen als auch die westlich und östlich des Hofs liegenden Viehweiden. Im Westen schließt sich Bestandsbebauung an, im Osten liegen weitere Grünflächen, im Norden grenzt das Plangebiet an einen Wald, südlich verlaufen die Straße "Im Kreuzbachthal" und der Kreuzbach.
- 2.2 Direkt südlich an das Plangebiet angrenzend liegt das nach §30 BNatSchG geschützte Biotop "Kreuzbach und Zuflüsse östlich Kreuzthal" (Biotopteilflächen Nr.°8226-0003-012). Eingriffe in dieses Biotop sollten im Zuge des Vorhabens unbedingt vermieden werden. Die Biotope "Feldgehölze nördlich und nordöstlich von Kreuzthal" (Biotopteilflächen Nr.°8226-0004-001, etwa 95°m nördlich bzw. 105°m nordöstlich), "Extensivgrünland nordöstlich der Ortschaft Kreuztal" (Biotopteilflächen Nr.°8226-1043-000, etwa 120°m nördlich), "Borstgrasrasen nordöstlich der Ortschaft Kreuzthal" (Biotopteilflächen Nr.°8226-



1008-000, ca. 180°m nördlich), "Westexponierter Silikatmagerrasen nordöstlich der Ortschaft Kreuzthal" (Biotopeilflächen Nr. 8226-1011-000, etwa 170°m nördlich) und das FFH-Gebiet "Kürnacher Wald" (ID 8227-373, etwa 240°m westlich) werden durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung erfahren. Weitere Biotope und Schutzgebiete liegen nicht innerhalb des Vorhabenwirkraums.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 28 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, darunter sowohl ubiquitäre Zweigbrüter wie die Amsel, die Heckenbraunelle, die Mönchsgrasmücke und das Rotkehlchen, als auch Gebäudebrüter wie der Hausrotschwanz und die Rauchschwalbe. Potenzielle Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben werden im Zuge dieser Untersuchung beurteilt. Weitere Bestandsaufnahmen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Am 14.09.2022 wurde das Plangebiet im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung begangen. Sowohl die innerhalb des Plangebiets befindlichen Gebäude als auch die angrenzenden Habitatstrukturen wurden auf Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten und hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle Lebensräume für ebendiese untersucht.

Um die nicht kontrollierbaren Hohlräume unterhalb der Holzverkleidung des Gebäudes und zwischen Dachholzverschalung und Ziegeln hinsichtlich eines Vorkommens von Fledermäusen zu überprüfen, wurden ergänzend zwei Ausflugskontrollen mit jeweils zwei Beobachtern am Gebäude durchgeführt. Diese fanden am 17.05.2023 und 18.07.2023 statt.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Der nördlich des alten Hofgebäudes bestehende kleine Schuppen weist keinerlei Eignung als Nist- bzw. Quartierplatz für Gebäudebrüter oder Fledermäuse auf. Das Hofgebäude selbst setzt sich aus zwei Wohneinheiten und einer Scheune zusammen. Innerhalb der Wohneinheiten konnten keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Tierarten festgestellt werden, die abgeschlossenen Räume boten auch keinerlei Eignung als Nist- oder Quartierplatz.

Im Eingangsbereich der Scheune wurde ein unbesetztes Rauchschwalbennest gefunden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Sinne einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, müssen im Fall von Abriss oder Sanierung Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden (s.u.). Der bei ornitho.de gemeldete Hausrotschwanz konnten im Zuge

dieser Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Der Hausrotschwanz könnte prinzipiell das bestehende Gebäude zur Nestanlage nutzen, es ist aber anzunehmen, dass er auch nach der Bebauung geeignete Brutplätze findet.

An der Außenseite des Gebäudes und in der Scheune gab es keine Hinweise auf ein potenzielles Fledermaus-Vorkommen. Die Außenseite bot jedoch aufgrund der Fensterläden und Holzfassaden eine Vielzahl an potenziellen Tagesquartieren. Durch die eher hellen und zugigen Bedingungen innerhalb der Scheune erscheinen Vorkommen von Fledermäusen in diesem Bereich eher unwahrscheinlich, es ist aber nicht auszuschließen, dass die Hohlräume zwischen Dach und Holzverschalung als Tagesquartier oder sogar als Wochenstube genutzt werden. Bei den im Jahr 2023 durchgeföhrten Ausflugsbeobachtungen konnten jedoch keine ausfliegenden Tiere festgestellt werden, weshalb größere Quartiere in diesem Bereich nicht zu erwarten sind.

- 5.2 Die vornehmlich von Kühen beweideten Grünflächen des Plangebiets können Vögeln und Fledermäusen als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Gerade aufgrund der Nähe zum Kreuzbach ist die Insektendichte sicherlich hoch. Der Verlust der Weiden durch die Bebauung wird dennoch als vertretbar eingestuft, da mindestens gleichwertige Flächen in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung stehen.
- 5.3 Rund um das alte Hofgebäude, v.a. südlich, finden sich Gehölze die Zweigbrütern potenziell als Nistplatz zur Verfügung stehen können. Im Fall von Rodungen, wäre der Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten aufgrund der Vielzahl an alternativen Nistmöglichkeiten in der Umgebung jedoch hinnehmbar. Um eine Tötung brütender Individuen (Verbotstatbestand nach §44 Abs.¹ BNatSchG) zu vermeiden, müssen jedoch Rodungszeiten beachtet werden (s. unten).
- 5.4 Die südlich und nördlich des Plangebiets liegenden Waldränder können jagenden Fledermäusen, die in der umgebenden Bestandsbebauung oder innerhalb der Wälder ihre Quartiere haben, als Leitstrukturen dienen. Um eine Beeinträchtigung jagender Individuen zu verhindern, wird die Umsetzung von Vorgaben bezüglich der Außenbeleuchtung der Neubauten empfohlen (siehe Maßnahmen).

6. Maßnahmen

- 6.1 Obwohl keine Nachweise gelangen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Fledermäuse die bestehenden Quartiermöglichkeiten als Tageseinstand nutzen. Um also den potenziellen Verlust von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auszugleichen, wird empfohlen mind. drei

Fledermausflachkästen (z.B. Hasselfeldt, Fledermausfassadenflachkasten) am Neubau oder an Gebäuden des näheren Umfelds anzubringen.

- 6.2 Um das im Fall von Eingriffen verlorengehende Rauchschwalbennest zu ersetzen, müssen zwei künstliche Nistkästen (z.B. Firma Schwegler) im näheren Umkreis an geeigneter Stelle aufgehängt werden.
- 6.3 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.4 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener und nicht zu rodender Bäume nicht zu beschädigen und den stehendenbleibenden Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.5 Um Beeinträchtigungen auf die potenzielle Leitstruktur bzw. das potenzielle Jagdhabitat von Fledermäusen zu vermeiden, ist die nach Süden und Norden in Richtung der Waldränder gerichtete Außenbeleuchtung so weit wie möglich zu reduzieren bzw. bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder). Empfehlenswert sind zudem (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und somit eine Beleuchtung der Gehölzreihe verhindern.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Oberallgäu) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist gutachterlicher Sicht das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Julia Staggenborg (M.Sc. Biologie) & Marion Tonn (M. Sc. Biologie)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereichs (gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

Bilddokumentation

Blick von Westen auf das östlich des Hofs gelegene Grünland.



Blick von Osten auf den südlichen Abschnitt der westlich des Hofs gelegenen Weide.



Blick von Südosten auf den nördlichen Abschnitt der westlich des Hofs gelegenen Weide.



Blick von Südosten auf die Ostfassade des Hofgebäudes.



Blick von Südwesten auf die westliche Außenfassade des Hofgebäudes.



Blick von Osten auf die südliche Vorderseite des Hofgebäudes. Im Hintergrund ist die westliche Wohneinheit zu sehen, im Vordergrund die östliche, im mittleren Bereich liegt die Scheune.



Blick von Nordwesten auf die nördliche Außenfassade des Hofgebäudes.



Blick vom südlichen Scheuneneingang ins Innere. Im vorderen Bereich an einem Querbalken konnte ein Rauchschwalbennest festgestellt werden (s. unten).



Rauchschwalben-nest im Eingangsbe-reich der Scheune.



Blick in den westli-chen Teil der Scheune. In diesem Bereich scheinen die Bedingungen für Fledermäuse unge-eignet (zu hell und zu zugig).



Blick unter das Dach der Scheune mit der Holzverschalung.
Der Zwischenraum zwischen Verschalung und Ziegeln stellt ein potenzielles Fledermausquartier dar.



Blick in einen der abgeschlossenen Räume des östlichen Wohnbereichs.



Blick von Osten auf die südlich und östlich des Hofs gelegenen Gehölze, die Zweigbrütern als Nistplatz zur Verfügung stehen können.



Blick von Südosten auf die südlich des Hofs gelegenen Gehölze, die Zweigbrütern als Nistplatz zur Verfügung stehen können.

